

# LUBE & KRINGS GmbH, Oschatz

## Leistungs- und Lieferbedingungen

### I. Angebot und Vertragsabschluss

- Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen, Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, sind nur annähernd Maßgaben und keine zugesicherten Eigenschaften, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### II. Preise

- Die Preise verstehen sich ab dem Lager des Verkäufers. Die Mehrwertsteuer tritt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Vom Käufer gewünschte oder vom Verkäufer für notwendig erachtete Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- Bei Leihverpackung ist frachtfreie Rückgabe Bedingung.
- Die beim Vertragsabschluss vereinbarten Preise bleiben bestehen, wenn die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt. Bei späterer Auslieferung gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.
- Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Falle der am Tage der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

### III. Zahlung – Zahlungsverzug

- Montage- und Reparaturrechnungen sind bei Abholung des Fahrzeuges ohne Verzug zahlbar, alle übrigen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und wie Zahlungsanweisungen oder Schecks nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn
  - der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät,
  - der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
- Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe der von Privatbanken für offene Kredite berechneten Zinsen- und Provisionsätze, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, zu entrichten, mindestens jedoch 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen anderer Ansprüche als derjenigen aus demselben Vertragsverhältnis oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

### IV. Lieferung – Lieferverzug

- Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Werden nachträgliche Veränderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- Der Käufer kann 8 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug, der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Fall des Verzugs dem Verkäufer auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziff. 2 Satz 2 und 3.
- Bei den in Ziff. 2 Absatz 2 aufgeführten Personen wird die Haftung in den Fällen von Ziff. 2 und 3 auf den vorausehbaren Schaden begrenzt.
- Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, tritt Lieferverzug nicht ein.
- Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Verkäufers, mindestens jedoch innerhalb 1,5 von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und furchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 von Hundert des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.
- Die vorstehende Regelung gilt auch entsprechend bei Reparatur- und Werkstattaufträgen, jedoch verkürzen sich die Fristen in Ziffer 2 nach Lieferterminüberschreitungen auf 2 Wochen und für die Mahnungen ebenfalls auf 2 Wochen.

### V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Bei Selbstabholung – auch durch Dritte – geschieht das Verladen und der Transport auf eigene Gefahr.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer – unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII – entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

### VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehör oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seiner laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer hat.

- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug (gemäß Abschnitt III) befindet.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Käufers als Rücktritt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes.

Verlangt der Verkäufer die Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben.

- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder andere, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung zulässig.
- Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Kaufgegenstandes hinzuweisen.
- Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahls-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehalts des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweiligen verkauften Vorbehaltsware.
- Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuld und die abgetretene Forderung mitzuteilen. Der Verkäufer kann dem Schuldner die Abtretung anzeigen.

### VII. Gewährleistung

- Etwas bei Lieferung offensichtlich erkennbare Mängel sind dem Verkäufer binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Sendung schriftlich mitzuteilen.
- Alle Bauteile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen des Verkäufers auszubessern oder neu zu liefern, wenn sich innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Gefahrübergang vom Verkäufer an den Betreiber Mängel einstellen, die den Liefergegenstand infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt herausstellen.
- Für Zusatzausrüstungen anderer Hersteller gelten die von diesen eingeräumten Gewährleistungsfristen (in der Regel 6 Monate).
- Bei Gerateeinsatz im Mehrschichten- und Holzbetrieb beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Alle anderen in Absatz 1 genannten Bedingungen bleiben unberührt.
- Die Feststellung etwaiger Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden.
- Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nachbesserung).
- Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
- Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer an Stelle der Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen; ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer entstehen im Falle Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in unsachlichem Zusammenhang damit steht, daß
  - der Käufer einen Fehler nicht gemäß Abschn. VII, Ziff. 1 und 3, angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder
  - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, oder
  - der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, oder
  - in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder
  - der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. die Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
- Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigeweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften; im Übrigen trägt der Käufer die Kosten.
- Sämtliche Ansprüche wegen Mängel verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 2. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gerührt. Sie endet jedoch in diesen Fällen drei Monate nach Erklärung des Verkäufers, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.

VIII. Wenn durch grobfahrlässiges Verschulden des Verkäufers der gelieferte Gegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung dieses Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten – unter Ausschluss weiterer Ansprüche – die Regelungen des Abschnitts VII, Ziff. 5.

IX. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV, Ziff. 5, der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken und für den Fall sich nachträglich herausstellender Möglichkeiten der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts besteht nicht. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

Wenn die wirtschaftliche Situation des Käufers sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung so verändert hat, daß die Erfüllung der bei der Bestellung eingegangenen Verpflichtung in Frage gestellt ist, hat der Verkäufer das Recht auf Rücktritt. Ansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

X. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in diesem Falle anstelle der unwirksamen Bedingung eine solche zu setzen, die der ungültigen am nächsten kommt.

### XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers; für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit den in II 2 Abs. 2 aufgeführten Personen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.